

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 15. Februar

2000

Datum	Inhalt	Seite
10.2.2000	Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) ..... 12-4-I	40
10.2.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes und des Bayerischen IngenieurekammergesetzesBau ..... 2133-1-I, 2133-2-I	42
10.2.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes ..... 2250-1-I, 2251-1-WFK, 2251-4-S	44
10.2.2000	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes ..... 300-12-1-J	46
8.2.2000	Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) ..... 2038-3-1-2-F	48
1.2.2000	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungstiftung ..... 282-2-11-1-W	53
21.1.2000	Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) ..... 2020-5-1-J	54
25.1.2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten ..... 2210-2-10-2-WFK	57
20.1.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) ..... 230-1-10-U	58

300-12-1-J

## Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes

Vom 10. Februar 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „nur“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 2

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist zuständig:

1. bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern

der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat,

2. bei den übrigen Bewerbern

der Präsident des Landgerichts München I.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in Bayern hat und“ werden gestrichen.

bb) In Buchstabe d werden die Worte „in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen nach Absatz 1 Buchst. d durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

4. In Art. 5 werden vor die Worte „zu führen“ die Worte „oder die Bezeichnung „öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin (Übersetzerin) für ... (Angabe der Sprache für die sie bestellt ist)““ eingefügt.

5. Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Freistaates Bayern, hat er bei dem nunmehr zuständigen Präsidenten des Landgerichts die Eintragung in die Dolmetscherliste (Übersetzerliste) zu beantragen.“

6. In Art. 9 Abs. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

7. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Als in Bayern öffentlich bestellter (bestellte) und allgemein beeidigter (beeidigte) Dolmetscher (Übersetzer, Dolmetscherin, Übersetzerin) für die ... Sprache bestätige ich:

Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigter Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.““

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3“ werden gestrichen.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die außerhalb des Freistaates Bayern abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung, insbesondere auch die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1992 Nr. L 209, S. 25) wie Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eigenprüfung.“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „„Staatlich geprüfter Übersetzer““ die Worte „oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin““ und nach den Worten „„Staatlich geprüfter Dolmetscher““ die Worte „oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin““ eingefügt.

9. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

Frauen, die bis zum 1. April 2000 eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 10. Februar 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber